**Bekanntmachung Nr. 100/2020 des Amtes Marne-Nordsee**

**für die Gemeinde Ramhusen**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Ramhusen für das Gebiet „Ortslage Ramhusen“ (Hausnummern 2 bis 19) nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung Ramhusen in der Sitzung am 22.09.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Ramhusen für das Gebiet „Ortslage Ramhusen“ (Ramhusen Hausnummern 2 bis 19) und die Begründung liegen

**vom 08.10.2020. bis 13.11.2020**

in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee (Rathaus), Alter Kirchhof 4/5 in 25709 Marne, Zimmer 1-23 (Rathaus), während der Dienstzeit: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung öffentlich aus. **Aufgrund der derzeitigen Situation bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 04851/9596-0.**

Der Bebauungsplan Nr. 1 wird als Bebauungsplan nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-marne-nordsee.de/buergerservice/bauleitplanung/“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird laut Beschluss der Gemeindevertretung und analog zum § 13 BauGB abgesehen, weil der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Ramhusen keine Vorhaben zulässt, für die eine Umweltprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich ist, und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten des Natura 2000-Netzes bestehen.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit bzw. können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, per Email an bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informations-

pflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Marne, 28.09.2020 Marne, 28.09.2020

**Gemeinde Ramhusen Amt Marne-Nordsee**

**Der Bürgermeister Der Amtsvorsteher**

gez. Hans-Detlef Petersen gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 30.09.2020

